

Satzung

NAME UND AUFGABEN

§ 1

Der Jugendring Oberharz, abgekürzt JO, ist eine Arbeitsgemeinschaft der in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal Zellerfeld aktiven Jugendgruppen und Jugendorganisationen.

§ 2

- (1) Der JO ist überparteilich.
- (2) Der JO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des JO ist die Förderung der Jugendarbeit.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des JO. Etwaige Überschüsse werden vom Vorstand verwaltet.

Der JO ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

(1) Vordringliche Aufgaben sind:

- a) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern;
- b) durch Erfahrungsaustausch an den gesellschaftlichen Problemen mitzuwirken;
- in Fragen der Jugendpolitik und des Jugendrechts Vorschläge machen und Stellung zu nehmen;
- d) die Interessen der freien Jugendarbeit gegenüber der Öffentlichkeit, der Berg- und Universitätsstadt Clausthal Zellerfeld und den Behörden zu vertreten:

- e) gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen im Sinne der Aufgabenstellung des SJR JO anzuregen, zu planen und durchzuführen;
- f) durch Begegnungen mit ausländischen Gruppen zur internationalen Verständigung und Versöhnung beizutragen.
- (2) Die Aktivitäten des JO berühren nicht die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der ihm angeschlossenen Jugendgruppen und Jugendorganisationen.

MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im JO:

- (1) Die Mitgliedsgruppen und Mitgliedsorganisationen und die Bewerber um die Mitgliedschaft haben sich zu einer freien, demokratischen Gesellschaftsordnung zu bekennen und für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen einzutreten.
- (2) Sie haben für die Menschenrechte sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz einzutreten.
- (3) Sie haben einen Nachweis zu erbringen, dass in ihrer Jugendgruppe bzw. Jugendorganisation die Gestaltung der Jugendarbeit nach eigener Ordnung erfolgt.
- (4) Eine Jugendgruppen- bzw. Jugendorganisationsstärke von mindestens 7 jugendlichen Mitgliedern und 1 verantwortliche/n Leiter/in ist nachzuweisen.
- (5) Mitglied des JO kann die Jugendgruppe bzw. Jugendorganisation werden und bleiben, die die Satzung des JO anerkennt und bereit ist, **aktiv** bei der Erfüllung seiner Aufgaben mitzuwirken.

§ 5 Aufnahmeantrag

- (1) Die Mitgliedschaft im JO ist schriftlich zu beantragen. Mindestens 7 Jugendliche der antragstellenden Jugendgruppe bzw. Jugendorganisation müssen durch ihre Unterschrift auf einem vom JO anzufordernden Antragsformular ihre Zustimmung zum Aufnahmeantrag bestätigen.
- (2) Über die vorläufige Aufnahme kooptierte Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Die antragstellende Jugendgruppe bzw. Jugendorganisation hat nach Erhalt des kooptierten Statusses bis zur Aufnahme als vollwertiges Mitglied beratendes Stimmrecht.
- (4) Die endgültige Aufnahme beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Aufgrund hervorragender Leistungen für die Förderung der Jugendarbeit kann die Ehrenmitgliedschaft und in einem sehr bedeutenden Fall das persönliche Ehrenamt einer/eines Ehrenvorsitzenden vom JO verliehen werden.
- (2) Die Ernennung zur/zum Ehrenvorsitzenden bzw. zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshaupt- oder die Mitgliederversammlung.
- (3) Der/Die Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt.

- (4) Als Ehrenvorsitzende/r kann immer nur eine Person ernannt werden. Es gibt nur eine/einen Ehrenvorsitzende/n.
- (5) Die/Der Ehrenvorsitzende kann an allen Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen sowie allen weiteren Maßnahmen des JO mit beratender Stimme teilnehmen. Sie/Er ist hierzu einzuladen.
- (6) Die Ehrenmitglieder k\u00f6nnen an allen Jahreshauptversammlungen, Mitgliederversammlungen und weiteren Ma\u00dfnahmen des JO mit beratender Funktion ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie sind hierzu einzuladen.
- (7) Ehrung verdienter Jugendgruppenleiter/innen und Förder/innen der Jugendarbeit:
 - 1. Verdiente Jugendgruppenleiter/innen können auf Vorschlag ihres Vereines/ ihrer Jugendorganisation vom JO im Rahmen einer Mitgliederversammlung besonders geehrt werden.
 - 2. Verdiente Förderinnen/Förderer der Jugendarbeit und besonders aktive Jugendgruppen können auf Vorschlag des Vorstandes des JO im Rahmen der Mitgliederversammlung geehrt werden.
 - 3. Über die Ehrungsvorschläge entscheidet der Vorstand des JO im Rahmen seiner Beschlussfähigkeit nach § 12 Ab. 1. Es werden nur Ergebnisniederschriften gefertigt. Die vorschlagenden Vereine und Jugendorganisationen sind über das Ergebnis der Beschlussfassung zu unterrichten. Die Ehrungen erfolgen im Rahmen der Jahreshauptversammlung durch die/den Vorsitzende/n des JO. Die zu Ehrenden sind persönlich einzuladen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich erklärt werden muss.
- (2) durch Ausschluss, der erfolgen kann bei
 - a) Verstößen gegen die Interessen der Jugend;
 - b) Verstößen gegen diese Satzung;
 - c) **erheblicher Passivität** im JO, z. B. ständigem Fernbleiben von Versammlungen, Sitzungen und Aktivitäten des JO.
- (3) Über den Ausschluss einer Jugendgruppe bzw. Jugendorganisation, der von mindestens 3 dem JO angehörenden Jugendgruppen bzw. Jugendorganisationen unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt werden muss, entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung der betroffenen Jugendgruppe bzw. Jugendorganisation. Für den Beschluss des Ausschlusses ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Der Ausschlussantrag mit Begründung ist der Einladung zur entsprechenden Mitgliederversammlung beizufügen.
- (4) Mit Einleitung des Ausschlussverfahrens (Bestätigung des Einganges des Antrages durch den Vorstand) ruhen alle Rechte der betroffenen Jugendgruppe bzw. Jugendorganisation hinsichtlich der Mitgliedschaft im JO. Die betroffene Jugendgruppe kann innerhalb eines Monats Berufung bei dem/der örtlichen zuständigen Jugendpfleger/in einlegen. Die Berufung hat hinsichtlich des Wirksamwerdens des Ausschlusses aufschiebende Wirkung.
- (5) Das ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglied verliert alle aus der Mitgliedschaft im JO erworbenen Rechte.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 8

- (1) Die Mitgliederversammlung des JO setzt sich aus je 2 Delegierten der ihm angeschlossenen selbständigen Jugendgruppen und der Jugendgruppen der Vereine und Verbände zusammen.
- (2) Die Delegierten sind von den Angehörigen der jeweiligen Jugendgruppe bzw. Jugendorganisation selbst zu wählen.
 - Für das Tätigwerden von Delegierten im JO ist das Protokoll ihrer Wahl mit Genehmigungsvermerk der jeweiligen Jugendversammlung dem Vorstand des JO vorzulegen.
 - Als Amtsperiode für Delegierte gilt die Zeit, die von der entsendenden Jugendgruppe bei deren Wahl bestimmt wird.
 - Die/Der Delegierte hat bei Mitgliederversammlungen, an denen sie/er nicht teilnimmt, in Absprache mit ihrer/seiner Jugendgruppe bzw. Jugendorganisation selbst für Ersatz zu sorgen.
- (3) Jede/r Delegierte hat eine Stimme.
 - Das Stimmrecht kann nur von den tatsächlich anwesenden Delegierten und persönlich wahrgenommen werden.
 - Die Delegierten sind nur ihrem eigenen Gewissen verpflichtet. Sie sind an Weisungen anderer nicht gebunden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind auch stimmberechtigte Mitglieder der Jahreshaupt- und der Mitgliederversammlung.
- (5) Der/Die Jugendpfleger/in oder sein/e Stellvertreter/in gehören der Mitgliederversammlung an und verfügen über das Stimmrecht, sofern sie nicht bereits dem Vorstand als ordentliches Mitglied angehören. Der/Die Kreisjugendpfleger/in hat in der Mitgliederversammlung beratendes Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es drei Mitgliedsgruppen bzw. -organisationen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (7) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich erfolgen.
- (8) Initiativanträge, die nach Verstreichen der Ladungsfrist beim Vorstand eingehen, müssen, um als Tagesordnungspunkt auf der einberufenen Mitgliederversammlung behandelt werden zu können, von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.
- (9) Die erste Mitgliederversammlung eines jeden Jahres ist die Jahreshauptversammlung.

§ 9

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 dieser Satzung.
- (2) Beratung und Beschließung über Anträge.
- (3) Einsetzung von Ausschüssen, Festlegung von Aufgaben für die Ausschüsse und Entgegennahme der Berichte der Ausschüsse.
- (4) Beratung und Beschlussfassung über Aufnahmeanträge bzw. Ausschlüsse von Jugendgruppen bzw. Jugendorganisationen.

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- (1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
- (2) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
- (3) Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer/innen.
- (4) Erteilung der Entlastung für den Vorstand.
- (5) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendgruppen und Jugendorganisationen.
- (6) Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
- (7) Einsetzung von Ausschüssen, Festlegung von Aufgaben für die Ausschüsse und Entgegennahme der Berichte der Ausschüsse.
- (8) Beratung und Beschlussfassung über Aufnahmeanträge bzw. Ausschlüsse von Jugendgruppen bzw. Jugendorganisationen.

§ 11 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist (vergleiche § 8 (7)).

Sie fasst ihre Beschlüsse, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmengleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt.

VORSTAND

§ 12

- (1) Der Vorstand des JO besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Geschäftsführer/in,
 - e) 4 Beisitzer/innen,
 - f) dem/der Zeltwart/in mit beratender Stimme, der/die vom Vorstand auf unbefristete Zeit ernannt wird.
- (2) Dem Vorstand dürfen höchstens 2 Mitglieder aus derselben Jugendgruppe bzw. Jugendorganisation angehören.
- (3) Ist der/die Jugendpfleger/in kein ordentliches Vorstandsmitglied, so ist er/sie zu Vorstandssitzungen einzuladen. Er/Sie verfügt im Vorstand über beratendes Stimmrecht.

- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Der/Die Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und zwei Beisitzer/innen werden in dem einen, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und zwei weitere Beisitzer/innen werden im unmittelbar folgenden Kalenderjahr gewählt.
 - Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes aus, so muss ein Nachfolger vom Vorstand kommissarisch bestellt werden.
- (5 a) Bei Wahlen gilt der als gewählt, der die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer können offen erfolgen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss geheim gewählt werden.
- (5 b) Die Vorschlagskandidatin/der Vorschlagskandidat für das Amt des beratenden Mitgliedes im Ausschuss für Jugend, Schulen und Gesellschaft der Berg- und Universitätsstadt Clausthal Zellerfeld wird vom Vorstand benannt.
- (6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Der Vorstand vertritt den JO nach innen und außen. Er ist für die Geschäfte des JO verantwortlich.
 - b) Der Vorstand bereitet unter Leitung der/des Vorsitzenden die Mitglieder- und Jahreshauptversammlung vor und führt sie durch.
 - Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand, dessen Sitzungen nicht öffentlich sind, ist beschlussfähig, wenn 5 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (8) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn es 3 seiner Mitglieder verlangen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen (Fahrtkosten, Porto usw.) sind gemäß Nachweis nach Prüfung aus der Kasse des JO durch den/der Schatzmeister/in zu erstatten.

§ 13 Auflösung des JO

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des JO kann von mindestens 3 dem JO angeschlossenen Jugendgruppen bzw. Jugendorganisationen unter Darlegung der Gründe schriftlich an den Vorstand des SJR JO gestellt werden.
- (2) Der Antrag der Auflösung des JO muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin für die Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung beschlossen werden soll, allen Mitgliedsgruppen bzw. -organisationen zur Kenntnis gebracht werden. Sind bei der ersten Abstimmung nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten aller angeschlossenen Jugendgruppen bzw. Jugendorganisationen anwesend, muss eine zweite Abstimmung mit einer nochmaligen zweiwöchigen Ankündigungsfrist durchgeführt werden. Diese zweite einberufene Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig und fällt ihre Beschlüsse mit mindestens einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Bei Auflösung des Jugendringes fallen etwaige Überschüsse und Sachwerte der Berg- und Universi tätsstadt Clausthal Zellerfeld mit der Auflage zu, sie für gemeinnützige jugendpflegerische Zwecke einzusetzen.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen müssen der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung allen Delegierten mitgeteilt werden.
- (2) Satzungsänderungen können nicht als Initiativanträge behandelt werden.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 15 Geschäftsjahr und In-Kraft-Treten

- (1) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (2) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 13.04.1977 in Kraft.
 - Die Unterschriften der Delegierten des JO angeschlossenen Jugendgruppen und Jugendorganisationen
- (3) Diese Satzung tritt erstmalig am 13.04.1977 in Kraft.
 - 1. Änderung am 19.09.1979
 - 2. Änderung am 27.04.1991
 - 3. Änderung am 22.04.1995
 - 4. Änderung am 03.08.2002
 - 5. Änderung am 03.05.2012
 - 6. Änderung am 03.06.2015

gez. Rainer Otte

Rainer Otte, 1. Vorsitzender